



Hauptausschuss

59. Sitzung (öffentlich)

10. März 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:05 Uhr bis 14:00 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - AbgG NRW - 1

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6596

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6636

- vgl. Wortprotokoll über die öffentliche Anhörung des Hauptausschusses
vom 10. Februar 2005: APr 13/1452

In Verbindung damit:

Bezüge und Altersversorgung von Regierungsmitgliedern neu ordnen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6591

In Verbindung damit:

Neuordnung der Bezüge von Regierungsmitgliedern - Altersversorgung

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/470 Neudruck

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des § 24* - Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten - des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6524
**) vgl. § 16 AbgG Gesetzentwurf Drucksache 13/6596*

In Verbindung damit:

Gesetz zur Einführung eines § 24a - Verfahren bei Verstößen - in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6525

In Verbindung damit:

Gesetz zur Einführung eines § 24a - Veröffentlichung der Einkünfte -
in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags
Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6526

***) inzwischen ggf. § 16 a AbgG*

- Abschließende Beratungen und Abstimmungen für eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung der Gesetzentwürfe
- Abschließende Beratung und Abstimmung zu den Fraktionsanträgen
Drucksachen 13/6591 sowie 13/470 Neudruck

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die Abstimmung bis zur Sonder-sitzung des Ausschusses in der nächsten Woche zu vertagen.

**2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Frakti-
onen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG
NRW) sowie des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)
(s. Anlage)**

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6024

vgl. Vorlage 13/3204 (Gutachten Prof. Dr. Bodo Pieroth et al.)
vgl. Vorlage 13/3248 (Großes Kollegium des Landesrechnungshofs)
vgl. § 26 AbgG Gesetzentwurf Drucksache 13/6596

Mit Zustimmung aller Fraktionen billigt der Ausschuss die in der Tisch-vorlage enthaltenen Änderungsvorschläge und anschließend ebenfalls einstimmig den Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung.

3 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes - Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG 7

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6492
vgl. Vorlage 13/3223

- Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (*vgl. zu Artikel 3 - AbgG - ggf. Erledigung druch TOP 1*)

Der Ausschuss gibt kein Votum ab, beauftragt aber den Vorsitzenden, den federführenden Ausschuss zu bitten, den Artikel, mit dem Änderungen im Abgeordnetengesetz vorgenommen werden sollen, zu streichen, da diese Veränderungen mit der umfassenden Novellierung des Abgeordnetengesetzes noch in dieser Wahlperiode erledigt würden.

4 Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT-Finanzierungsvereinbarung) 7

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem
Staatsvertrag gemäß
Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 13/6580

- Abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

Der Ausschuss stimmt der Finanzierungsvereinbarung in Drucksache 13/6580 in Gänze zu.

5 Gesetz zur besseren Bekämpfung von Kriminalität in Nordrhein-Westfalen (Kriminalitätsbekämpfungsgesetz - KBG NRW) 8

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6587

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

6 Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) 10

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4564
vgl. Vorlage 13/2727
APr 13/1218 sowie 13/1421

- Abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

3 **Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes - Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG**

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/6492

vgl. Vorlage 13/3223

- Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (*vgl. zu Artikel 3 - AbgG - ggf. Erledigung durch TOP 1*)

(vom Plenum am 26. Januar 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie zur Mitberatung an alle Fachausschüsse überwiesen)

Der **Ausschuss** gibt kein Votum ab, beauftragt aber den Vorsitzenden, den federführenden Ausschuss zu bitten, den Artikel, mit dem Änderungen im Abgeordnetengesetz vorgenommen werden sollen, zu streichen, da diese Veränderungen mit der umfassenden Novellierung des Abgeordnetengesetzes noch in dieser Wahlperiode erledigt würden.

4 **Vereinbarung zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBT-Finanzierungsvereinbarung)**

Antrag

der Landesregierung

auf Zustimmung zu einem

Staatsvertrag gemäß

Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung

Drucksache 13/6580

- Abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

(vom Plenum am 23. Februar 2005 zur alleinigen Beratung an den Hauptausschuss überwiesen)

Der **Ausschuss** stimmt der Finanzierungsvereinbarung in Drucksache 13/6580 in Gänze zu.

⊕ Anlage
(Sagenüberstellung)

Änderungsantrag (zur Vorlage im Hauptausschuss)
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf Drs. 13/6024

1. Bezeichnung, Gliederung, In-Kraft-Treten

1.1 Im Titel des Gesetzentwurfs werden die Worte "sowie des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)" gestrichen.

1.2 Artikel 2 entfällt, Artikel 3 wird Artikel 2 und erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Fraktionsgesetz neu bekannt zu machen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf Drs. 13/6024 sieht die Änderung des Abgeordnetengesetzes vor. Diese Änderung wird bereits bei der vorgesehenen Novellierung des Abgeordnetengesetzes durch den Gesetzentwurf Drs. 13/6596 vorgenommen (§ 26 GE AbgG). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen und die Wahl eines einheitlichen Zeitpunktes für das In-Kraft-Treten.

2. Änderung des Entwurfs zur Änderung des Fraktionsgesetzes

2.1 zu Artikel 1 Ziffer I.2 b) (§ 1 Abs. 3 FraktG NRW)

In Ziffer I.2 b) wird § 1 Absatz 3 FraktG NRW wie folgt gefasst:

"Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit dem Bürger über parlamentarische Fragen. Die Fraktionen sind innerhalb der zulässigen Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion muss erkennbar sein."

Begründung:

Inhalt und die Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen sind im Gesetzentwurf der Fraktionen Drs.13/6024 im Entwurf des § 1 Absatz 3 formuliert und eingehend begründet worden. Sie wurden durch das Gutachten von Prof. Dr. Pieroth (vgl. Vorlage 13/3204) inhaltlich bestätigt. Die vorgeschlagene Neuformulierung strukturiert die Elemente zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen geschlossener als die ursprüngliche Formulierung und stellt ausdrücklich klar, dass als Grenze der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, der Rahmen der zulässigen Aufgabenwahrnehmung beachtet werden muss. Die Beschränkung der Öffentlichkeitsarbeit auf die zulässige Aufgabenwahrnehmung verweist somit deutlich auf die Absätze 1 und 2, welche die Aufgaben der Fraktionen beschreiben.

2.2 zu Artikel 1 Ziffer I.2 d) - neu - (§ 1 Abs. 5 Satz 3 FraktG NRW)

Ziffer I.2 d) wird wie folgt geändert:

"d) § 1 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

'Bei der Beschäftigung von Personal sind die Fraktionen nicht an Tarifverträge gebunden; § 2 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.' "

Begründung:

Durch die einfachgesetzliche Konkretisierung wird dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Kontrolle staatlichen Finanzgebarens ausreichend Rechnung getragen. Die Personalausgaben der Fraktionen bedürfen aufgrund ihrer finanziellen Reichweite einer Kontrolle seitens der Rechnungshöfe. (Pieroth a.a.O. S. 96, 97) Die Fraktionen können die Anwendbarkeit des BAT einzelvertraglich vereinbaren. Sehen sie von einer Anwendbarkeit des BAT ab, bietet die entsprechende Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes einen geeigneten Prüfungsmaßstab. Dort wird im Wesentlichen eine funktionsbezogene Ver-

gütung angeordnet. Schließen die Fraktionen die Anwendung des BAT individualvertraglich aus oder vereinbaren sie lediglich eine Anlehnung an die Vorschriften des BAT, lässt sich nicht mehr rechtfertigen, die Belegung der Personalausgaben von der Vorlage von Arbeitsplatzbeschreibungen und Eingruppierungen nach Maßgabe des § 22 BAT abhängig zu machen. Die Zeiteile der einzelnen Arbeitsvorgänge der Fraktionsmitarbeiter an der Gesamttätigkeit müssen seitens der Fraktionen nicht dokumentiert werden.

2.3 Artikel 1 Ziffer I.3 - neu - (§ 2 Abs. 4 FraktG NRW)

Eine Ziffer I.3 wird eingefügt:

"In § 2 Absatz 4 FraktG werden die Worte 'im Handbuch des Landtags' gestrichen."

Begründung:

In Anpassung an eine zukünftige Entwicklung wäre eine anderweitige Veröffentlichung denkbar. Ab der nächsten Wahlperiode soll das Handbuch in der bisherigen Form (Loseblattausgabe) eingestellt werden. Dem Präsidenten wäre es dann möglich, die Geschäftsordnungen im Internet zu veröffentlichen und sie - sofern das verwirklicht wird - in eine neue Sammlung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen.

2.4 zu Artikel 1 Ziffer II.2 a) (§ 3 Abs. 1 FraktG NRW)

Ziffer II.2 a) erhält folgende Fassung:

"Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

'(1) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen. Sie erhalten die Geldleistungen zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Vorbehaltlich der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrolle finden die Vorschriften über das öffentliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf die Fraktionen keine Anwendung. § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.' "

Begründung:

Die Prüfung der Verwendung der Fraktionsleistungen erfolgt nach den gleichen verfassungsrechtlichen und mit dem Verfassungsrecht übereinstimmenden haushaltsrechtlichen Maßstäben wie bei anderen Haushaltsmitteln auch. Zwingend sind bei der Kontrolle der Fraktionsleistungen daher die haushaltsrechtlichen Vorschriften heranzuziehen, welche Verfassungsrang haben. Die Vorschriften der LHO, welche nicht am Verfassungsrang teilhaben, können angewendet werden, sofern sie mit dem verfassungsrechtlichen Status der Fraktionen nicht im Widerspruch stehen. Sie können aber auch durch das Fraktionsgesetz als lex specialis verdrängt werden. Vorgabe ist, dass hierbei verfassungsrechtliche Garantien gewahrt bleiben. (vgl. Pieroth a.a.O. S. 53-55). Da die Gewährleistung einer verfassungsrechtlichen Kontrolle nicht ausdrücklich im Grundgesetz beziehungsweise in der Landesverfassung geregelt ist, wurde klarstellend der Vorbehalt der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrolle in § 3 Absatz 1 eingefügt.

2.5 zu Artikel 1 Ziffer II.2 e) (§ 3 Abs. 4 FraktG NRW)

In Ziffer II.2 e) werden hinter "ersetzt" die Worte "und folgender Satz 2 eingefügt: "Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig." hinzugefügt.

Begründung:

Das ausdrückliche Verbot der Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteiaufgaben macht den Schritt einer entsprechenden verfassungskonformen Auslegung überflüssig (vgl. Pieroth a.a.O. S. 86/87).

2.6 zu Artikel 1 Ziffer II.4 b) bb) (§ 4 Abs. 2 FraktG NRW)

Ziffer II.4 Buchstabe b) bb) des Änderungsgesetzes zum Fraktionsgesetz erhält folgenden Wortlaut:

"In Satz 3 werden das Wort "Der" zu Beginn des Satzes durch das Wort "Die", das Wort "Zuschuss" durch das Wort "Geldleistung" und das Wort "Zuschüssen" durch das Wort "Geldleistungen" ersetzt."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

2.7 zu Artikel 1 Ziffer II.4 c) (§ 4 Abs. 3 FraktG NRW)

Ziffer II.4 c) erhält folgenden Wortlaut:

"c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

'(3) Die Fraktionen dürfen aus den Geldleistungen nach Absatz 1 und 2, auch über das Ende der Wahlperiode hinaus, Rückstellungen und Rücklagen bilden. Sie sind verpflichtet, zum Ende der Wahlperiode Rückstellungen zu bilden, um eingegangene und gesetzliche Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich auch über die Wahlperiode hinaus erfüllen zu können. Rücklagen und Rückstellungen dürfen insgesamt am Ende eines Kalenderjahres und am Ende der Wahlperiode 60 v.H. des Jahresetats nicht überschreiten. Die Fraktionen dürfen keine Kredite aufnehmen. Leasingverträge sind zulässig.' "

Begründung:

Die Formulierung in Satz 1 folgt nun auch der kaufmännischen Begrifflichkeit. Die Umstellung der Sätze 2 und 3 macht deutlich, dass sich die höhenmäßige Schranke von 60 v.H. des Jahresetats auch über die Wahlperiode hinaus erstreckt. Durch die Neuformulierung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass Geldmittel einer Legislaturperiode in weitere Legislaturperioden übertragen werden können, um eingegangene und gesetzliche Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich, die auch über die Wahlperiode hinaus wirken, aus den Geldleistungen der Legislaturperiode, in der die Verpflichtungen entstanden, erfüllen zu können.

2.8 Zu Artikel 1 Ziffer II.5 (§ 5 FraktG NRW)

Ziffer II.5 erhält folgende Fassung:

"5. a) In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort 'Zuschüsse' durch das Wort 'Geldleistungen' ersetzt.

b) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Rücklagen und Rückstellungen, die die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 bestehende Grenze überschreiten, sind spätestens einen Monat nach Vorlage der Rechnung an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.' "

Begründung:

Redaktionelle Änderungen

2.9 zu Artikel 1 Ziffer II.7 a) (§ 7 Abs. 1 FraktG NRW)

Ziffer II.7 Buchstabe a) des Änderungsgesetzes zum Fraktionsgesetz erhält folgenden Wortlaut:

"a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

'(1) Die Fraktionen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Erfolgt die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, sind Forderungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten auszuweisen. Die geprüfte Rechnung ist spätestens bis zum Ende des 6. Monats des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats, in dem die Geldleistung nach § 4 letztmals gezahlt wurde, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags vorzulegen. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten zu legen.' "

Begründung:

Die Buchführung ist der eigentliche Gegenstand der kaufmännischen Buchführung; die Rechnungslegung ist ein Folgeprodukt. Die Neuformulierung dient der Lesbarkeit.

2.10 zu Artikel 1 Ziffer II.7 b) - d) (§ 7 Abs. 3 FraktG NRW)

Ziffer II.7 b) entfällt; Ziffer II.7 c) und d) werden zu II.7 b) und c)

2.11 zu Artikel 1 Ziffer II.7 d) (§ 7 Abs. 6 FraktG NRW)

Ziffer 7 Buchstabe d) (alt) des Änderungsgesetzes zum Fraktionsgesetz erhält als Ziffer 7 Buchstabe c) (neu) folgenden Wortlaut:

"In Absatz 6 werden das Wort "Rechnungslegung" durch die Worte "Vorlage der geprüften Rechnung" und das Wort "Zuschüsse" durch das Wort "Geldleistungen" ersetzt."

Begründung:

Der Verzug wird dadurch begründet, dass die geprüfte Rechnung nicht vorgelegt wird.

2.12 Artikel 1 Ziffer II.9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 werden wie folgt gefasst; Absatz 4 neu hinzugefügt:

'(1) Der Landesrechnungshof prüft die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach §§ 3 und 4 auf der Grundlage der von den Fraktionen nach § 7 bei der Präsidentin bzw. bei dem Präsidenten des Landtags eingereichten Jahresabschlüsse, die ordnungsgemäße Aufstellung der Rechnungen sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben. Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 89, 94 Absätze 1 und 2 sowie § 95 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass der besonderen Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen nach § 1 Rechnung zu tragen ist. Die politische Erforderlichkeit und die politische Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind nicht Gegenstand der Prüfung.'

'(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags gibt den Fraktionen mit einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags entscheidet abschließend und veröffentlicht einen zusammenfassenden Bericht zu den Entscheidungen als Landtagsdrucksache. Dieser enthält die wesentlichen Gründe der Entscheidungen, soweit keine geheim zu haltenden Tatsachen berührt sind.'

'(4) Von Absatz 3 unberührt bleibt das Recht des Landesrechnungshofs gemäß § 97 der Landeshaushaltsordnung. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Landesrechnungshof den Landtag und gleichzeitig die Landesregierung jederzeit unterrichten.'"

Begründung:

Der Ausschluss der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist im Hinblick auf die Veröffentlichungsrechte des Landesrechnungshofes nur dann verfassungskonform, wenn eine den §§ 97, 99 LHO entsprechende Regelung aufgenommen wird. (Pieroth a.a.O. S. 51/52)

Gegenüberstellung Fraktionsgesetz: Geltende Fassung ./ Lex ferenda

**Gesetz
über die Rechtsstellung der Fraktionen
im Landtag von Nordrhein-Westfalen
(Fraktionsgesetz - FraktG NRW)**

Vom 18. Dezember 2001

Artikel 1

**Abschnitt 1
Status und Organisation**

**§ 1
Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben
der Fraktionen**

(1) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Landtag, zu denen sich Mitglieder des Landtags nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammengeschlossen haben. Sie dienen der politischen Willensbildung im Landtag und helfen den Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Die Fraktionen haben das Recht, mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenzuarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, auch mittels eigener Publikationen, zu unterrichten.

**Fassung nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes
(Gesetzentwurf Drucksache 13/6024)
unter Berücksichtigung der möglichen
Änderungsanträge aller Fraktionen
(Bearbeitungsstand: 10.03.2005)**

Artikel 1

**Abschnitt 1
Status und Organisation**

**§ 1
Rechtsstellung, Bildung und Aufgaben
der Fraktionen**

(1) Fraktionen nehmen als unabhängige und selbständige Gliederungen des Parlaments Verfassungsaufgaben wahr. Als Teil des Landtags sind sie unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozesses.

(2) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Landtag, zu denen sich Mitglieder des Landtags nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammengeschlossen haben. Sie helfen ihren Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Fraktionen wirken unmittelbar auf den parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren, Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen.

(3) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit dem Bürger über par-

(2) Fraktionen nehmen am allgemeinen Rechtsverkehr teil und können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus.

(3) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.

§ 2 Organisation

(1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten.

(2) Jede Fraktion gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung, die als notwendige Fraktionsorgane die Fraktionsversammlung und den Fraktionsvorstand vorsieht.

(3) Die Geschäftsordnung soll Hinweise enthalten, die die angemessene Beteiligung beider Geschlechter in den Fraktionsorganen sowie bei der Entsendung in Gremien und Ausschüsse berücksichtigen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht die Geschäftsordnung im Handbuch des Landtags.

lamentarische Fragen. Die Fraktionen sind innerhalb der zulässigen Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion muss erkennbar sein.

(4) Die Fraktionen haben das Recht, mit anderen Fraktionen und mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenzuarbeiten, regionale und überregionale sowie internationale Kontakte zu pflegen.

(5) Fraktionen nehmen am allgemeinen Rechtsverkehr teil und können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus. Bei der Beschäftigung von Personal sind die Fraktionen nicht an Tarifverträge gebunden; § 2 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.

(6) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Landtags.

§ 2 Organisation

(1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten.

(2) Jede Fraktion gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung, die als notwendige Fraktionsorgane die Fraktionsversammlung und den Fraktionsvorstand vorsieht.

(3) Die Geschäftsordnung soll Hinweise enthalten, die die angemessene Beteiligung beider Geschlechter in den Fraktionsorganen sowie bei der Entsendung in Gremien und Ausschüsse berücksichtigen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht die Geschäftsordnung.

Abschnitt 2 **Leistungen und Zuschüsse an Fraktionen**

§ 3 **Leistungen an Fraktionen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuschüsse gemäß § 4. Den Fraktionen werden vom Landtag die zu ihrer Aufgabenerledigung notwendigen Räume sowie die dazu notwendigen Sach- und Dienstleistungen einschließlich der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich überlassen.

(2) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen sonstige Zuschüsse für bestimmte Zwecke, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder vom Landtag beschlossen wird.

(3) Die Fraktionen dürfen die ihnen nach Absatz 1 und 2 gewährten Zuschüsse nur für eigene Zwecke verwenden. Finanzielle Zuwendungen Dritter dürfen nicht angenommen werden.

§ 4 **Fraktionszuschüsse**

(1) Zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs erhalten die Fraktionen monatlich im Voraus Zuschüsse, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird. Der Zuschuss besteht aus einem gleich hohen Grundbetrag für jede Fraktion und aus einem Betrag für jedes

Abschnitt 2 **Leistungen an Fraktionen**

§ 3 **Leistungen an Fraktionen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen. Sie erhalten die Geldleistungen zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Vorbehaltlich der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrolle finden die Vorschriften über das öffentliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf die Fraktionen keine Anwendung. § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) (bisher Absatz 1 Satz 2) Den Fraktionen werden vom Landtag die zu ihrer Aufgabenerledigung notwendigen Räume sowie die dazu notwendigen Sach- und Dienstleistungen einschließlich der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich überlassen. (neu:) Sachleistungen gehen nicht in das Eigentum der Fraktionen über.

(3) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen weitere Leistungen für bestimmte Zwecke, soweit dies an anderer Stelle gesetzlich bestimmt ist oder vom Landtag beschlossen wird.

(4) Die Fraktionen dürfen die ihnen gewährten Leistungen nur für eigene Zwecke verwenden. Eine Verwendung für Parteaufgaben ist unzulässig. Finanzielle Zuwendungen Dritter dürfen nicht angenommen werden.

§ 4 **Zuweisung und Bewirtschaftung der Geldleistungen**

(1) Zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs erhalten die Fraktionen monatlich im Voraus Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird. Die Geldleistung besteht aus einem gleich hohen Grundbetrag für jede Fraktion und aus einem Be-

Fraktionsmitglied. Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, erhalten eine Zulage (Oppositionszuschlag).

(2) Eine Fraktion erhält den Zuschuss ab der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum Ende der Wahlperiode. Eine neu hinzukommende Fraktion erhält den Zuschuss ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet. Der für den Zeitraum zwischen dem auf die Wahl folgenden Tag und der konstituierenden Sitzung des Landtags an eine neu hinzukommende Fraktion gezahlte Zuschuss wird innerhalb der folgenden sechs Monate mit den der Fraktion zustehenden Zuschüssen verrechnet. Im Übrigen wird der Zuschuss nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags erfüllt.

(3) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach Absatz 1 Rücklagen bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für Ausgaben, die aus den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können, erforderlich ist. Die gesamte Rücklage darf 60 v.H. des Jahresetats nicht überschreiten. Die Fraktionen sind verpflichtet, zum Ende der Wahlperiode Rücklagen zu bilden, um eingegangene Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich erfüllen zu können. Die Fraktionen dürfen keine Kredite aufnehmen. Leasingverträge sind zulässig.

§ 5 Rückgewähr

(1) Zweckwidrig verwendete Zuschüsse sind spätestens einen Monat nach Rechnungslegung gemäß § 7, im Falle einer Prüfung durch den Landesrechnungshof nach Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts spätestens einen Monat nach Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

(2) Rücklagen, die die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 bestehende Grenze überschreiten, sind spätestens einen Monat nach Vorlage der

trag für jedes Fraktionsmitglied. Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, erhalten eine Zulage (Oppositionszuschlag).

(2) Eine Fraktion erhält die Geldleistung ab der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum Ende der Wahlperiode. Eine neu hinzukommende Fraktion erhält die Geldleistung ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet. Die für den Zeitraum zwischen dem auf die Wahl folgenden Tag und der konstituierenden Sitzung des Landtags an eine neu hinzukommende Fraktion gezahlte Geldleistung wird innerhalb der folgenden sechs Monate mit den der Fraktion zustehenden Geldleistungen verrechnet. Im Übrigen wird die Geldleistung nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags erfüllt.

(3) Die Fraktionen dürfen aus den Geldleistungen nach Absatz 1 und 2, auch über das Ende der Wahlperiode hinaus, Rückstellungen und Rücklagen bilden. Sie sind verpflichtet, zum Ende der Wahlperiode Rückstellungen zu bilden, um eingegangene und gesetzliche Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich auch über die Wahlperiode hinaus erfüllen zu können. Rücklagen und Rückstellungen dürfen insgesamt am Ende eines Kalenderjahres und am Ende der Wahlperiode 60 v. H. des Jahresetats nicht überschreiten. Die Fraktionen dürfen keine Kredite aufnehmen. Leasingverträge sind zulässig.

§ 5 Rückgewähr

(1) Zweckwidrig verwendete Geldleistungen sind spätestens einen Monat nach Rechnungslegung gemäß § 7, im Falle einer Prüfung durch den Landesrechnungshof nach Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts spätestens einen Monat nach Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

(2) Rücklagen und Rückstellungen, die die nach § 4 Abs. 3 Satz 3 bestehende Grenze überschreiten, sind spätestens einen Mo-

Rechnung an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

§ 6 Buchführung

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 7 gesondert Buch zu führen. Aus diesen Mitteln beschaffte Gegenstände oder vom Landtag überlassene Sachen sind zu kennzeichnen und, soweit sie einen Wert von 410,00 Euro übersteigen, in einem besonderen Nachweis aufzuführen.

§ 7 Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Sie ist spätestens zum Ende des 6. Monats des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Zuschüsse nach § 4 letztmals gezahlt wurden. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten zu legen.

(2) Die Rechnung ist von der Fraktionsvorsitzenden bzw. dem Fraktionsvorsitzenden und der nach der Geschäftsordnung der Fraktion zuständigen Person zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen

- a) Zuschüsse und Leistungen nach §§ 3 und 4,
- b) sonstige Einnahmen

nat nach Vorlage der Rechnung an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

§ 6 Buchführung

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 7 gesondert Buch zu führen. Die Buchführung kann nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erfolgen. Aus den Geldleistungen gemäß § 3 beschaffte Gegenstände sind zu kennzeichnen und, soweit sie einen Wert von 410,00 Euro übersteigen, in einem besonderen Nachweis mit ihren um Abschreibungen nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen.

§ 7 Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Erfolgt die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, sind Forderungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten auszuweisen. Die geprüfte Rechnung ist spätestens bis zum Ende des 6. Monats des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats, in dem die Geldleistung nach § 4 letztmals gezahlt wurde, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags vorzulegen. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten zu legen.

(2) Die Rechnung ist von der Fraktionsvorsitzenden bzw. dem Fraktionsvorsitzenden und der nach der Geschäftsordnung der Fraktion zuständigen Person zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen

- a) Zuschüsse und Leistungen nach §§ 3 und 4,
- b) sonstige Einnahmen

2. Ausgaben

- a) Entschädigungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag).
- b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Gesamtbetrag; Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben; Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- c) Sachausgaben
 - aa) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs,
 - bb) Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen,
 - cc) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dd) Ausgaben für Beratungen und Gutachten Dritter,
 - ee) Ausgaben für dienstliche Reisen.
- d) Sonstige Ausgaben.

(4) Die Rechnung muss außerdem die Höhe der gesamten Rücklage zu Beginn und Ende des Kalenderjahres nachweisen.

(5) Die Rechnung muss den Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, dass die Rechnung den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entspricht.

(6) Solange die Fraktion mit der Rechnungslegung im Verzug ist, sind die Zuschüsse nach §§ 3 und 4 zurückzuhalten.

2. Ausgaben

- a) Entschädigungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag).
- b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (Gesamtbetrag; Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben; Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- c) Sachausgaben
 - aa) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs,
 - bb) Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen,
 - cc) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dd) Ausgaben für Beratungen und Gutachten Dritter,
 - ee) Ausgaben für dienstliche Reisen.
- d) Sonstige Ausgaben.

(4) Die Rechnung muss außerdem die Höhe der gesamten Rücklage zu Beginn und Ende des Kalenderjahres nachweisen.

(5) Die von der Fraktion aufgestellte Rechnung ist von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. In diesem Vermerk ist zu bestätigen, dass die Rechnung den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entspricht.

(6) Solange die Fraktion mit der Vorlage der geprüften Rechnung im Verzug ist, sind die Geldleistungen nach §§ 3 und 4 zurückzuhalten.

§ 8

Veröffentlichung

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht jährlich die geprüften Einnahme- und Ausgabepositionen der Fraktionen sowie den Vermögensnachweis gemäß § 6 Satz 2 als Drucksache.

§ 9

Rechnungsprüfung

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse nach §§ 3 und 4 durch die Fraktionen auf der Grundlage der von den Fraktionen gemäß § 7 gelegten Rechnungen zu prüfen. Bei der Prüfung sind die besondere Rechtsstellung und die Aufgaben der Fraktionen gemäß § 1 zu beachten. Der Landesrechnungshof prüft nicht die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Der Landesrechnungshof fasst seine Prüfungsergebnisse nach Anhörung der betroffenen Fraktionen in einem schriftlichen Bericht an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags zusammen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags gibt den Fraktionen mit einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags entscheidet abschließend.

§ 8

Veröffentlichung

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht jährlich die geprüften Rechnungen der Fraktionen und, soweit die Rechnung nicht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt wurde, den Vermögensnachweis gemäß § 6 Satz 3 als Drucksache.

§ 9

Rechnungsprüfung

(1) Der Landesrechnungshof prüft die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach §§ 3 und 4 auf der Grundlage der von den Fraktionen nach § 7 bei der Präsidentin bzw. bei dem Präsidenten des Landtags eingereichten Jahresabschlüsse, die ordnungsgemäße Aufstellung der Rechnungen sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben. Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 89, 94 Absätze 1 und 2 sowie § 95 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass der besonderen Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen nach § 1 Rechnung zu tragen ist. Die politische Erforderlichkeit und die politische Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind nicht Gegenstand der Prüfung.

(2) Der Landesrechnungshof fasst seine Prüfungsergebnisse nach Anhörung der betroffenen Fraktionen in einem schriftlichen Bericht an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags zusammen.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags gibt den Fraktionen mit einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags entscheidet abschließend und veröffentlicht einen zusammenfassenden Bericht zu den Entscheidungen als Landtagsdrucksache. Dieser enthält die wesentlichen Gründe der Entscheidungen, soweit keine geheim zu haltenden Tatsachen berührt sind.

§ 10

Leistungen an fraktionslose Abgeordnete

Fraktionslose Abgeordnete oder ihre Zusammenschlüsse erhalten einen Zuschuss entsprechend § 4 in Höhe des um ein Viertel erhöhten Betrages je Fraktionsmitglied. Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zweckbindung, Verwendung, Rechnungslegung und Überprüfung der Mittel sowie zur Veröffentlichung gelten sinngemäß.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht der Fraktionsangestellten

(1) Angestellte der Fraktionen sind auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Angestellte der Fraktionen dürfen auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilen die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.

**Abschnitt 3
Schlussbestimmungen**

§ 12

Beendigung der Rechtsstellung, Liquidation einer Fraktion

(1) Die Rechtsstellung als Fraktion endet

1. mit dem Wegfall der Voraussetzungen, die von der Geschäftsordnung des Landtags gefordert werden,
2. bei Selbstauflösung der Fraktion,

(4) Von Absatz 3 unberührt bleibt das Recht des Landesrechnungshofs gemäß § 97 der Landeshaushaltsordnung. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Landesrechnungshof den Landtag und gleichzeitig die Landesregierung jederzeit unterrichten.

§ 10

Leistungen an Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten und an fraktionslose Abgeordnete

Leistungen an Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten und an Abgeordnete, die keiner Fraktion oder keinem Zusammenschluss angehören, werden nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes erbracht.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht der Fraktionsangestellten

(1) Angestellte der Fraktionen sind auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Angestellte der Fraktionen dürfen auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilen die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.

**Abschnitt 3
Schlussbestimmungen**

§ 12

Beendigung der Rechtsstellung, Liquidation einer Fraktion

(1) Die Rechtsstellung als Fraktion endet

1. mit dem Wegfall der Voraussetzungen, die von der Geschäftsordnung des Landtags gefordert werden,
2. bei Selbstauflösung der Fraktion,

3. mit dem Ende der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 endet die Rechtsstellung der Fraktion nicht, wenn sie sich innerhalb eines Monats nach Beginn der neuen Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags neu bildet oder ihre Mitglieder sich in diesem Zeitraum zur Nachfolgefraktion erklären. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Fraktion. Eine Liquidation findet in diesem Fall nicht statt. Das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Geschäftstätigkeiten der früheren Fraktion, die Rücklagen nach § 4 Abs. 3 sowie Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gehen auf sie über.

(3) In den übrigen Fällen findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Veräußerung des Vermögens und das Eingehen neuer Verbindlichkeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags. Die Zweckbindung nach § 3 Abs. 2 ist zu beachten. Trifft die Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(5) Soweit nach Beendigung der Liquidation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Landtag zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sind an den Landtag zurückzugeben.

3. mit dem Ende der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 endet die Rechtsstellung der Fraktion nicht, wenn sie sich innerhalb eines Monats nach Beginn der neuen Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags neu bildet oder ihre Mitglieder sich in diesem Zeitraum zur Nachfolgefraktion erklären. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Fraktion. Eine Liquidation findet in diesem Fall nicht statt. Das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Geschäftstätigkeiten der früheren Fraktion, die Rücklagen nach § 4 Abs. 3 sowie Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 gehen auf sie über.

(3) In den übrigen Fällen findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Veräußerung des Vermögens und das Eingehen neuer Verbindlichkeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags. Die Zweckbindung nach § 3 Abs. 3 ist zu beachten. Trifft die Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(5) Soweit nach Beendigung der Liquidation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Landtag zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind an den Landtag zurückzugeben.

(6) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist der oder dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten erst, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Für die Sicherung der Gläubiger gilt § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

In Kraft seit dem 01.01.2002

(6) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist der oder dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten erst, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Für die Sicherung der Gläubiger gilt § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Soll mit Beginn der 14. Wahlperiode in Kraft treten.